

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Möller Druck und Verlag GmbH

I. Geltungsbereich

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende und von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. §§ 14, 310 BGB und finden, falls nichts anderes vereinbart wird, auch auf künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber Anwendung.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Bestellungen werden für uns erst durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung verbindlich. Entsprechend gilt dies für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.
- An Angebote ist der Auftragnehmer 30 Tage ab Datum des Angebots gebunden.
- Die in Katalogen, Preislisten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen oder Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, es sei denn sie werden von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Gleiches gilt für Maße, Gewichte- und sonstige technische Angaben. Druck-, Schreib- und Rechenfehler verpflichten den Auftragnehmer in keiner Weise, es sei denn diese sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.

III. Preise

- Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung oder die in dem Angebot des Auftragnehmers angegebenen Preise, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen oder vom Auftragnehmer vereinbarungsgemäß verauslagte Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit dies nicht anderweitig vereinbart ist.
- Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferung und Leistung, die zwei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Dies bezieht sich auch auf vertraglich vereinbarte Daueraufträge.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- Speditionskosten, Versandkosten, Porti und Zollgebühren sind in den Angeboten des Auftragnehmers nicht enthalten und werden gesondert berechnet; diese Kosten bzw. Gebühren sind nicht skontierungsfähig.

IV. Zahlung/Vorauszahlung/Zahlungsverzug

- Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag. Die Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten, sofern diese Kosten in der Rechnung ausgewiesen sind.
- Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder außergewöhnliche Vorleistungen kann hierfür eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- Anfallende Portogebühren sind an den Auftragnehmer im Voraus zu entrichten. Sofern der Auftraggeber mit der Deutschen Post AG kein Lastschriftverfahren (sog. „Postcard“) vereinbart hat, muss das Portoeigentum an den Auftragnehmer in bar, per V-Scheck oder per Banküberweisung erfolgen. Wird der Betrag per Banküberweisung entrichtet, so kann frühestens am Tag der Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers die Sendung bei der Postfiliale eingeleitet werden. Bei Zahlung mit V-Scheck kann die Sendung frühestens am Tag der tatsächlichen Verfügbarkeit des Scheckbetrags eingeleitet werden. Stellt sich bei Anlieferung der Sendung bei der Postfiliale heraus, dass das im Voraus bezahlte Portoeigentum nicht ausreichend ist, so wird die Sendung nicht oder nur insoweit versendet, als das Portoeigentum hierfür ausreicht. Mehrkosten bis max. 100,00 € werden von dem Auftraggeber ausnahmsweise verauslagt. Das verauslagte Porto ist vom Auftraggeber unverzüglich an den Auftragnehmer zu erstatten. Teilweise wird dann versendet, wenn der zurückgehaltene Sendungsteil zum selben Tarif nachträglich versendet werden kann. Erhält der Auftragnehmer im Nachhinein eine Portonachforderung der Deutschen Post AG, so hat diese der Auftraggeber zu begleichen.
- Hat der Auftragnehmer mit der Erfüllung des Auftrages noch nicht begonnen, kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber einer Aufforderung zur Leistung, Zug um Zug oder zur Stellung einer angemessenen Sicherheit nicht nachkommt. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, nicht ausgelieferte Ware zurück behalten sowie die Weiterarbeit einstellen.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Bei Zahlungsverzug gelten Mahnkosten in Höhe von EUR 2,50 als vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

V. Lieferung/Kündigung/Gefährübergang

- Den Versand nimmt der Auftraggeber für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor. Seine Haftung richtet sich nach Abschnitt VII. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
- Die vom Auftragnehmer genannten Termine sind als ca.-Termine zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Bei unverbindlichen Terminen ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene, mindestens einwöchige Frist, die erst nach dem ca.-Termin beginnen darf, zur Erbringung der Leistung zu setzen. Vor Ablauf dieser Frist kommt der Auftragnehmer nicht in Verzug. Sämtliche Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung, unvermeidbare Rohstoffverknappungen und sonstige Ereignisse, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind und nach Vertragsabschluss eintreten oder vom Auftragnehmer ohne Verschulden erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, berechtigen den Auftraggeber erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach dem Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörungen möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware haftet der Auftragnehmer nicht. Transportversicherung erfolgt auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers. Schadensersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen tritt der Auftragnehmer hiemit an den Auftraggeber ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen.
- Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware die Geschäftsräume des Auftragnehmers verlässt, bereitgestellte Ware zum vereinbarten Datum nicht abgerufen wird oder die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers über das vereinbarte Lieferdatum hinaus zurückgestellt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt, oder wer die Frachtkosten trägt.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware). Bei Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst bei deren vorbehaltloser Einlösung als erfolgt.

- Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Rechnungsbetrages an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiemit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Fehlt es an der letztgenannten Voraussetzung, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder bei Pfändungen in das Vermögen des Auftraggebers, erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der gelieferten Ware und zur Einziehung der Außenstände.

VII. Beanstandungen/Gewährleistungen/Haftung

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreierklärung anschließenden Fertigungsprozess entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
- Beanstandungen für offensichtliche Mängel der gelieferten Waren sind durch den Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Lieferung, zunächst nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich geltend zu machen.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet, soweit dies für ihn zumutbar ist. Gleiches gilt für Beanstandungen der Nachbesserung und/oder der Ersatzlieferung, die der Auftragnehmer ein weiteres Mal wiederholen kann, ehe der Auftraggeber entweder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder die Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) verlangen kann. Im kaufmännischen Verkehr trägt der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Nachbesserungskosten. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Auftragnehmer gelieferten Waren nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden sind, es sei denn, die Überbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digitalproofs) und dem Endprodukt.
- Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papierordenanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2000 kg auf 15 %.
- Für Schadensersatzansprüche für Pflichtverletzungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis stehen können, gilt Folgendes: Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung gem. § 280 Abs. 1 II BGB, vorvertraglichem Verschulden gem. § 311 a Abs. 2 BGB und aus unerlaubter Handlung gem. § 823 ff. BGB sind ausgeschlossen, es sei denn die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, (a) durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird; (b) bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften; (c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (d) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn gilt insoweit als ausgeschlossen. Die Haftung für Anzeigenreklamationen in Zeitschriften u. ä. Publikationen wird auf die anteiligen Druck- und Papierkosten für die Schaltung einer mangelfreien Ersatzanzeige beschränkt.
- Eine Haftung für eine ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Online-Vertriebsystems wird ausgeschlossen, da nach derzeitigem Stand der Technik die Datenkommunikation über das Internet nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden kann, es sei denn die fehlende Verfügbarkeit ist durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers verursacht worden.
- Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind im Fall der schriftlichen Zurückweisung durch den Auftragnehmer binnen einer Frist von vier Monaten, gerechnet ab dem Datum der schriftlichen Ablehnung des Auftragnehmers, gerichtlich geltend zu machen.

VIII. Verwahrung/Handelsbrauch/Versicherung

- Es gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen, wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.
- Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Gegenteiles bedarf einer besonderen Absprache und schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- Die vorbenannten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt.
- Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber für die Versicherung selbst zu sorgen.
- Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Lithos, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen des Auftragnehmers zu.

IX. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

X. Urheberrecht/gewerbliche Schutzrechte

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Dem Auftragnehmer steht das ausschließliche Recht zu, die von ihm angefertigten Vervielfältigungen (Satz, Film u. ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben.

XI. Impressum

Dem Auftraggeber ist es gestattet, auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftragnehmers in geeigneter Weise auf dessen Betrieb hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XII. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Wirksamkeit

- Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen oder mit dem Besteller nicht anders schriftlich vereinbart, der Sitz des Auftragnehmers.
- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.